

Juni 2010

Dienstleister und Interessenvertreter des Handwerks für eine marktorientierte Umweltpolitik

(mehr Informationen auch im Internet unter www.umweltzentrum.de)

Aktuelle Informationen

Wohnungslüftung jetzt Pflicht!

Für neu zu errichtende oder zu modernisierende Gebäude mit lüftungstechnisch relevanten Änderungen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen. Dieses umfasst die Feststellung der Notwendigkeit von lüftungstechnischen Maßnahmen und die Auswahl des Lüftungssystems. Es muss unter Beachtung der lüftungstechnischen Situation der gesamten Nutzungseinheit erstellt werden, weil jede lüftungstechnische Maßnahme in einer Nutzungseinheit immer auch Auswirkungen auf alle anderen Räume der Nutzungseinheit hat. Das gilt auch, wenn nur einzelne, z.B. fensterlose Räume, mit einem ventilatorgestützten Lüftungssystem gelüftet werden sollen.

Das Lüftungskonzept kann von jedem Fachmann erstellt werden, der in der Planung, der Ausführung oder der Instandhaltung von lüftungstechnischen Maßnahmen oder in der Planung und Modernisierung von Gebäuden tätig ist.

Eine Instandsetzung/ Modernisierung eines bestehenden Gebäudes ist dann lüftungstechnisch relevant, wenn von einem für den Gebäudebestand anzusetzenden n_{50} –Wert von $4,5 \text{ h}^{-1}$ ausgegangen wird

- im MFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden und
- im EFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden

Wenn aus anderen Gründen ein ventilatorgestütztes Lüftungssystem bereits eingeplant oder eingebaut ist, dann ist bei Ausle-

gung nach DIN 1946-6 die Anforderung an die Erstellung eines Lüftungskonzeptes bereits mit der Auslegung dieses Systems erfüllt.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter <http://www.wohnungslueftung-ev.de/>

EPBD-Richtlinie.

Europäische Richtlinie mit verschärften Anforderungen an Gebäude und den Energieausweis.

Das Europäische Parlament hat am 18. Mai 2010 die neue Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD, Energy Performance of Buildings Directive) verabschiedet. Mit der Veröffentlichung der novellierten Richtlinie im EU-Amtsblatt, tritt diese in Kraft. Die EU-Länder, unter anderem Deutschland, haben dann zwei Jahre Zeit - also bis 2012 - die Vorgaben der EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Mit der Novellierung (Recast) der EU-Gebäuderichtlinie soll ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele der EU geleistet werden. Die wichtigsten Änderungen der EPBD werden im Folgenden zusammengefasst:

1. **Mehr Öffentlichkeit für den Energieausweis:** Die EU-Richtlinie wird vorschreiben, dass der Energiekennwert in kommerziellen Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen künftig veröffentlicht werden muss. Wie bisher auch schon, muss Kauf- oder Mietinteressenten der Energieausweis zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Neu wiederum ist, dass nach Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages Käufern bzw. Mietern der Energieausweis der Immobilie ausgehändigt werden muss.

2. **Maßnahmenpakete:** Der Energieausweis muss zukünftig zwei Maßnahmenpakete beinhalten. Ein Paket soll konkrete Maßnahmen für eine umfassende Sanierung enthalten, das andere Vorschläge für einzelne Bauteile, die unabhängig von einer umfangreichen Sanierung durchgeführt werden können. Die ausgewiesenen Modernisierungstipps können auch Angaben zur Amortisationsdauer beinhalten. Zusätzlich sollen Hinweise über die nächsten Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen gegeben werden.

3. **Qualitätssicherung von Energieausweisen:** Alle Mitgliedsstaaten müssen ein unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise implementieren. Dieses Kontrollsystem kann auch von unabhängigen Institutionen übernommen werden und muss Stichproben der ausgestellten Energieausweise beinhalten. Auf Nachfrage müssen Energieausweise entsprechenden Behörden zugänglich gemacht werden.

4. **Experten für den Energieausweis:** Die Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass Energieausweise in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder zugelassenen Experten ausgestellt werden. Zudem soll jedes europäische Land eine regelmäßig aktualisierte Liste von Energieausweistestern der Öffentlichkeit zugänglich machen.

5. **Aushangpflicht:** Auch die Aushangpflicht für Energieausweise wird in der EPBD Richtlinie erweitert. Zukünftig muss der Energieausweis in allen öffentlichen Gebäuden mit regelmäßigem Publikumsverkehr ausgehängt werden, sofern die Nutzflächen größer als 500 m² (bisher: 1000 m²) sind. Ab spätestens 2015 gilt dies auch für öffentliche Gebäude ab 250 m².

6. **Niedrigstenergiehäuser für Neubauten:** Ab 2021 sollen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass alle Neubauten als Niedrigstenergiehäuser („nearly zero-energy building“) errichtet werden. Bei Niedrigstenergiehäusern liegt der Energiebedarf fast bei Null. Diesem Standard müssen ab 2019 zudem alle neuen Gebäude entsprechen, die von öffentlichen Einrichtungen genutzt bzw. erworben werden. Ausnahmen können nur gemacht werden,

wenn die Maßnahme ökonomisch oder technisch nicht sinnvoll ist.

7. **1000 m² Grenze bei Sanierungen fällt:** Wenn Gebäude einer umfassenden Sanierung unterzogen werden, müssen alle Gebäude (vorher nur Gebäude über 1000 m² Nutzfläche) oder Gebäudeteile Mindestanforderungen erfüllen. Diese energetischen Mindestanforderungen werden von den jeweiligen Mitgliedsstaaten festgelegt. Diese Anforderung ist in Deutschland bereits durch die EnEV erfüllt.

Weitere Informationen zur EPBD- Richtlinie erhalten Sie im Internet unter <http://www.zukunftshaus.info/>

KfW ändert Förderstandards für energieeffizientes Bauen und Sanieren

Zum 1. Juli 2010 führt die KfW Bankengruppe in ihrem Förderangebot für „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ die neuen Standards KfW-Effizienzhaus 70 und 55 in der Sanierung sowie KfW-Effizienzhaus 55 und 40 im Neubau ein.

Zeitgleich werden die Eingangsförderstufen 130 in der Sanierung und 85 im Neubau auslaufen. Ab Juli will die KfW zudem auch in der Neubauförderung ergänzend zum Förderkredit Tilgungszuschüsse von bis zu 10 Prozent der Darlehenssumme gewähren. Die Höhe soll sich nach der erreichten Energieeffizienz des Gebäudes richten. Gleichzeitig werden die Zinssätze innerhalb der einzelnen Programme vereinheitlicht.

Mit den zunehmenden Anforderungen an den Effizienzstandard der Gebäude soll auch die Qualität der Bauausführung an Bedeutung gewinnen. Deshalb sollen ab dem KfW-Effizienzhaus 55 zusätzliche Anforderungen an die Baubegleitung durch Sachverständige definiert werden.

2009 hatte die KfW die Förderprogramme für „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ grundlegend überarbeitet und ein Fördervolumen von 8,9 Mrd. Euro zugesagt. Damit konnte der CO₂-Ausstoß im Wohngebäudebereich um 1,5 Mio. t pro Jahr reduziert werden.

Weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten im energieeffizienten Bauen und Sanieren erhalten Sie im Internet unter <http://www.kfw.de/>